



(19) Republik  
Österreich  
Patentamt

(10) Nummer:

AT 005 447 U1

(12)

# GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT

(21) Anmeldenummer: GM 796/01

(51) Int.Cl.<sup>7</sup> : B43M 9/00  
B44C 3/00, A44C 3/00

(22) Anmelddatum: 16.10.2001

(42) Beginn der Schutzdauer: 15. 6.2002

(45) Ausgabedatum: 25. 7.2002

(30) Priorität:

14. 9.2001 DE 20115639 beansprucht.

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

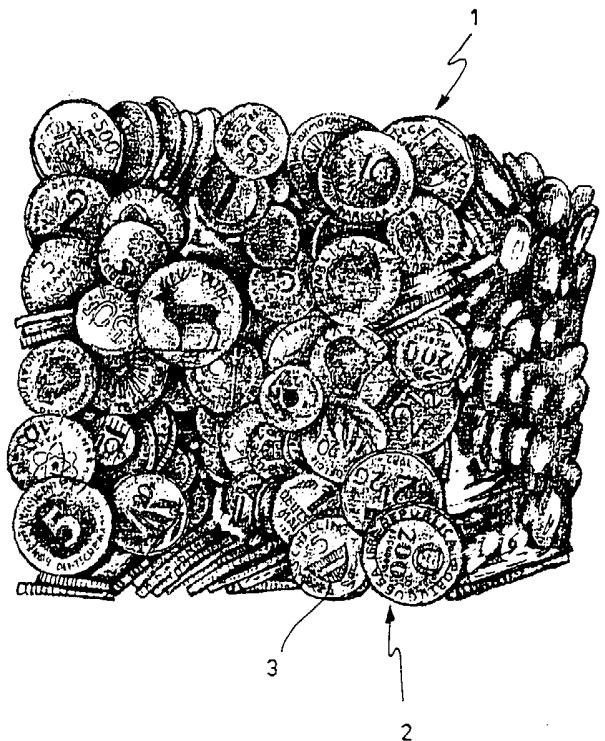
GÜSSEFELD HOLGER  
D-22297 HAMBURG (DE).

(72) Erfinder:

GÜSSEFELD HOLGER  
HAMBURG (DE).

## (54) ZIERGEGENSTAND

(57) Ziergegenstand, der an mindestens einer Oberfläche teilweise auf- und/oder angeschmolzene und im wiedererstarrten Zustand miteinander oder mit der wiedererstarrten Schmelze eines metallischen Substrats verbundene Geldmünzen aufweist.



AT 005 447 U1

Die Erfindung bezieht sich auf einen Ziergegenstand, d.h. ein Objekt, das ein ästhetisches Erscheinungsbild hat, darüber hinaus aber auch noch andere Funktionen haben kann.

Die Bildhauerkunst ist die Kunst, aus festen Stoffen körperhafte Gebilde zu schaffen. Werke der Bildhauerkunst sind die Skulptur, wobei es sich um gemeißelte Werke in Stein und um die Bildschnitzerei in Holz, Bein u.a. handelt. Die Plastik im eigentlichen Sinne umfaßt nur Werke aus modellierbaren Stoffen (Ton, Gips, Porzellan, Wachs u.a.) und aus gießbarem Material (Metall, Kunststoff). Zur Plastik gehört die Voll- oder Rundplastik, die rundum gestaltet ist und somit von allen Seiten zu betrachten ist und das Relief, d.h. die in der Fläche dreidimensional gestaltet und von einer Seite zu betrachtende Plastik (vgl. Brockhaus, Stichwort: Bildhauerkunst). Vorstehende Techniken kommen auch bei gewerblich produzierten Plastiken bzw. Ziergegenständen zur Anwendung.

Davon ausgehend liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde, einen Ziergegenstand mit einem neuartigen ästhetischen Effekt zu schaffen.

Die Aufgabe wird durch einen Ziergegenstand gemäß Anspruch 1 gelöst. Vorteilhafte Ausgestaltungen des Ziergegenstandes sind in den Unteransprüchen angegeben.

Der erfindungsgemäße Ziergegenstand weist an mindestens einer Oberfläche teilweise auf- und/oder angeschmolzene und in wiedererstarren Zustand miteinander oder mit der wiedererstarren Schmelze eines metallischen Substrats verbundene Geldmünzen auf.

Durch das technische Mittel der Fixierung von durch Auf- und/oder Anschmelzen veränderten Geldmünzen mittels der wiedererstarnten Schmelze an der Oberfläche des Ziergegenstandes wird ein besonderer ästhetischer Effekt erreicht. Dabei sind mit teilweise aufgeschmolzenen Geldmünzen solche Geldmünzen angesprochen, die ihre ursprüngliche Gestalt infolge eines Aufschmelzens teilweise verloren haben, wobei über die wiedererstarnte Schmelze die Verbindung zu anderen Geldmünzen bzw. dem Substrat hergestellt ist. Mit angeschmolzenen Geldmünzen sind solche bezeichnet, die lediglich an der Oberfläche angeschmolzen sind und über die wiedererstarnten Schmelzbereiche mit anderen Geldmünzen bzw. dem Substrat verbunden sind. Bei den Geldmünzen handelt es sich um „reale“ Geldmünzen, die für den Zahlungsverkehr bestimmt bzw. diesem entzogen sind. Der gesamte Ziergegenstand kann ausschließlich von auf- und/oder angeschmolzenen Geldmünzen gebildet sein. Er kann aber auch ein mit den besagten Geldmünzen verbundenes Substrat aufweisen, das wiederum ganz oder teilweise aus vollständig aufgeschmolzenen Geldmünzen und/oder einem anderen metallischen Material bestehen kann.

Der Ziergegenstand kann die verschiedensten Formen aufweisen. Insbesondere kann er im wesentlichen die Form eines Quaders, eines Zylinders, einer Pyramide, eines Kegels, einer Kugel, eines Polyeders, eines Torus, einer Tonne, eines Natursteins, einer Platte oder eines Abschnittes einer der vorerwähnten Formen aufweisen.

Grundsätzlich kann der Ziergegenstand eine allseitig geschlossene Raumform haben. Nach einer Ausgestaltung weist er mindestens einen Hohlraum und/oder einen Durchgang auf, wobei der Durchgang Verbindung zu einem Hohlraum aufweisen kann.

Die Oberfläche des Ziergegenstandes kann ganz oder teilweise mit auf- und/oder angeschmolzenen Geldmünzen belegt sein oder diese bilden. Nach einer Ausge-

staltung weist der Ziergegenstand an einer Außenoberfläche teilweise auf- und/oder angeschmolzene Geldmünzen auf. Bei einem Ziergegenstand mit einem Hohlraum und/oder einer Durchbrechung weist nach einer Ausgestaltung eine Innenoberfläche teilweise auf- und/oder angeschmolzene Geldmünzen auf.

Der Ziergegenstand ist nach einer Ausgestaltung teilweise mehr oder weniger matt und teilweise mehr oder weniger glänzend. Dabei können eher matte Oberflächenbereiche durch wiedererstarnte Schmelze und eher glänzende Oberflächenbereiche durch unversehrte Teile von Geldmünzen gebildet sein. Glänzende Oberflächenbereiche können auch durch Schnitt- oder Sägeflächen erzeugt werden. Diese Oberflächeneffekte können durch Oberflächenbehandlung unterstützt werden, beispielsweise durch Bürsten, Ätzen oder Polieren.

Nach einer weiteren Ausgestaltung ist der Ziergegenstand an einer Außenoberfläche matt und an einer Innenoberfläche glänzend oder umgekehrt. Hierdurch kann beispielsweise die Aufmerksamkeit des Betrachters auf die Innenoberfläche gelenkt werden.

Nach einer Ausgestaltung hat der Ziergegenstand die Form einer Druse mit teilweise auf- und/oder angeschmolzenen Geldmünzen an der Außenoberfläche und/oder der Innenoberfläche. Eine Druse ist in der Petrologie ein rundlicher oder ovaler Hohlraum im Gestein, dessen Wände mit kristallisierten Mineralien bedeckt sind. Nach der Erfindung sind anstatt dieser kristallisierten Mineralien weniger unversehrte Geldmünzen im Hohlraum der „Münz-Druse“ angeordnet.

Nach einer weiteren Ausgestaltung hat der Durchgang zum Hohlraum des Ziergegenstandes eine plane Begrenzungsfläche. Nach einer weiteren Ausgestaltung ist

der Ziergegenstand an der Innenoberfläche und an der planen Begrenzungsfläche im wesentlichen glänzend und an der übrigen Außenoberfläche im wesentlichen matt.

Nach einer Ausgestaltung umfaßt der Ziergegenstand Geldmünzen einer Münzsorte (z.B. 1-Mark-Stücke) oder Geldmünzen verschiedener Münzsorten (z.B. 1-Mark-Stücke und 5-Mark-Stücke) und/oder Geldmünzen einer Währung (z.B. D-Mark) oder Geldmünzen mehrerer Währungen (z.B. D-Mark und französische Franc).

Nach einer weiteren Ausgestaltung umfaßt der Ziergegenstand Geldmünzen der Landeswährungen mindestens eines Landes der Europäischen Gemeinschaften und/oder Euro-Geldmünzen. Der Ziergegenstand symbolisiert dann gleichermaßen das Ende der Altwährung(en) vor Einführung des Euro und/oder die Umstellung auf den Euro.

Nach einer weiteren Ausgestaltung umfaßt der Ziergegenstand verschiedene Münzsorten und/oder Währungen an verschiedenen Oberflächen und/oder verschiedenen Teilen von Oberflächen. Beispielsweise können Altwährungen der EU-Staaten an der Außenoberfläche einer Druse und Euro-Münzen an der Innenoberfläche der „Münz-Druse“ angeordnet sein oder umgekehrt.

Eine Ausgestaltung weist einen mit Geldmünzen einer Landeswährung eines EU-Landes gebildeten Oberflächenbereich auf, aus dem Euro-Geldmünzen hervortreten.

Nach einer weiteren Ausgestaltung weist der Ziergegenstand mindestens eine Standfläche und/oder Standpunkte auf.

Der Ziergegenstand kann zusätzlich ein Gebrauchs- oder Arbeitsgegenstand sein, beispielsweise ein Briefbeschwerer, eine Leuchte, ein Lampenfuß, ein Schirm-

ständiger, ein Aschenbecher, eine Schale, eine Spardose, ein Erinnerungsstück etc.. Die Spardose kann ein beispielsweise kegelförmiger oder quaderförmiger Hohlkörper sein, der einen Einwurfschlitz und eine verschließbare Entnahmöffnung aufweist.

Die Erfindung wird nachfolgend anhand der anliegenden Zeichnungen näher erläutert, die drei Ausführungsbeispiele des Ziergegenstandes in einer perspektivischen Seitenansicht zeigen.

In der Fig. 1 ist ein Würfel 1 gezeigt, der an der Außenoberfläche 2 auf- und/oder angeschmolzene Geldmünzen 2 verschiedener Währungen der EU-Staaten aufweist, die vor Einführung des Euro Gültigkeit haben. Das Innere des Würfels 1 kann massiv aus vollständig aufgeschmolzenem Münzmaterial gebildet sein oder aus auf- und/oder angeschmolzenen Münzen, die an den Wiedererstarrungsstellen miteinander verbunden sind, so daß der Würfel 1 insgesamt eine poröse Struktur hat.

Die Fig. 2 zeigt eine Pyramide 4, die ebenfalls aus Geldmünzen 3 der bis zur Einführung des Euro gültigen Währungen der EU-Länder gebildet ist bzw. diese an der Außenoberfläche 2 aufweist. Im übrigen gilt für den Aufbau der Pyramide 4 das-selbe wie für den Würfel 1.

Fig. 3 zeigt eine Münz-Druse 5, die komplett aus mehr oder weniger aufgeschmolznen und/oder angeschmolzenen Geldmünzen 2 besteht und die Form eines Natursteins hat. Die Münz-Druse 5 hat einen von einer Seite durch einen Durchgang 6 zugänglichen Hohlraum 7, an dessen Innenoberfläche 8 auf- und/oder angeschmolzne Geldmünzen 3 sichtbar sind, bei denen es sich im Beispiel um Euro-Münzen handelt. Dazwischen sind geschmolzene Bereiche sichtbar. Die Innenoberfläche 8 hat deshalb eine zum Teil glänzende und zum Teil matte Anmutung.

Der Durchgang 6 ist von einer planen Begrenzungsfläche 9 begrenzt, die eine glänzende Anmutung hat. Die übrige Außenoberfläche 2 ist im wesentlichen matt. Nur an einigen Stellen sind glänzende Geldmünzen 3 sichtbar, wobei es sich zum Beispiel um Geldmünzen 3 der Währungen der EU-Staaten vor der Einführung des Euro handelt.

Eine im wesentlichen plane Standfläche 10 verleiht der Münz-Druse 5 eine erhebliche Standsicherheit.

Im übrigen gilt für den Aufbau der Münz-Druse 5 dasselbe wie für den Würfel 1.

Sämtlichen Ziergegenstände können in beliebigen Größen ausgeführt sein, insbesondere als Tischobjekt, als etwa personengroßes Objekt oder in einem noch größeren Format.

A n s p r ü c h e

1. Ziergegenstand, der an mindestens einer Oberfläche (2, 8) teilweise auf- und/oder angeschmolzene und im wiedererstarren Zustand miteinander oder mit der wiedererstarren Schmelze eines metallischen Substrats verbundene Geldmünzen (3) aufweist.
2. Ziergegenstand nach Anspruch 1, der im wesentlichen die Form eines Quaders (1), eines Zylinders, einer Pyramide (4), eines Kegels, einer Kugel, eines Polyeders, eines Torus, einer Tonne, eines Natursteins (5), einer Platte oder eines Abschnittes einer der vorgenannten Formen aufweist.
3. Ziergegenstand nach Anspruch 1 oder 2, der mindestens einen Hohlraum (7) und/oder einen Durchgang (6) aufweist.
4. Ziergegenstand nach einem der Ansprüche 1 bis 3, der an einer Außenoberfläche (2) teilweise auf- und/oder angeschmolzene Geldmünzen (3) aufweist.
5. Ziergegenstand nach einem der Ansprüche 1 bis 4, der an einer Innenoberfläche (8) teilweise auf- und/oder angeschmolzene Geldmünzen (3) aufweist.
6. Ziergegenstand nach einem der Ansprüche 1 bis 5, der teilweise mehr oder weniger matt und teilweise mehr oder weniger glänzend ist.
7. Ziergegenstand nach Anspruch 6, der an einer Außenoberfläche (2) matt und an einer Innenoberfläche (8) glänzend ist oder umgekehrt.

8. Ziergegenstand nach einem der Ansprüche 1 bis 7 in Form einer Druse (5) mit teilweise auf- oder angeschmolzenen Geldmünzen (3) an der Außenoberfläche (2) und/oder Innenoberfläche (8).
9. Ziergegenstand nach Anspruch 8 mit einer planen Begrenzungsfläche (9) um den Durchgang (6) zum Hohlraum (7).
10. Ziergegenstand nach den Ansprüchen 8 und 9, der an der Innenoberfläche (8) im wesentlich glänzend, an der planen Begrenzungsfläche (9) im wesentlichen glänzend und an der übrigen Außenoberfläche (2) im wesentlichen matt ist.
11. Ziergegenstand nach einem der Ansprüche 1 bis 10 umfassend Geldmünzen (3) einer Münzsorte oder Geldmünzen (3) mehrerer Münzsorten und/oder Geldmünzen (3) einer Währung oder Geldmünzen mehrerer Währungen.
12. Ziergegenstand nach einem der Ansprüche 1 bis 11 umfassend Geldmünzen (3) der Landeswährung mindestens eines Landes der Europäischen Gemeinschaften und/oder Euro-Geldmünzen (3).
13. Ziergegenstand nach einem der Ansprüche 1 bis 12 umfassend Geldmünzen (3) verschiedener Münzsorten und/oder Währungen an verschiedenen Oberflächen (2, 8) oder verschiedenen Teilen von Oberflächen (2, 8).
14. Ziergegenstand nach Anspruch 13 umfassend Geldmünzen (3) der Landeswährung mindestens eines Landes der Europäischen Gemeinschaften an einer Außenoberfläche (2) und Euro-Geldmünzen (3) an einer Innenoberfläche (8) oder umgekehrt.

15. Ziergegenstand nach einem der Ansprüche 1 bis 14 mit einem aus Geldmünzen (3) mindestens eines Landes der Europäischen Gemeinschaften gebildeten Oberflächenbereich, aus dem Euro-Geldmünzen (3) hervortreten.
16. Ziergegenstand nach einem der Ansprüche 1 bis 15, bei der das Substrat zumindest teilweise von aufgeschmolzenen Geldmünzen (3) gebildet ist.

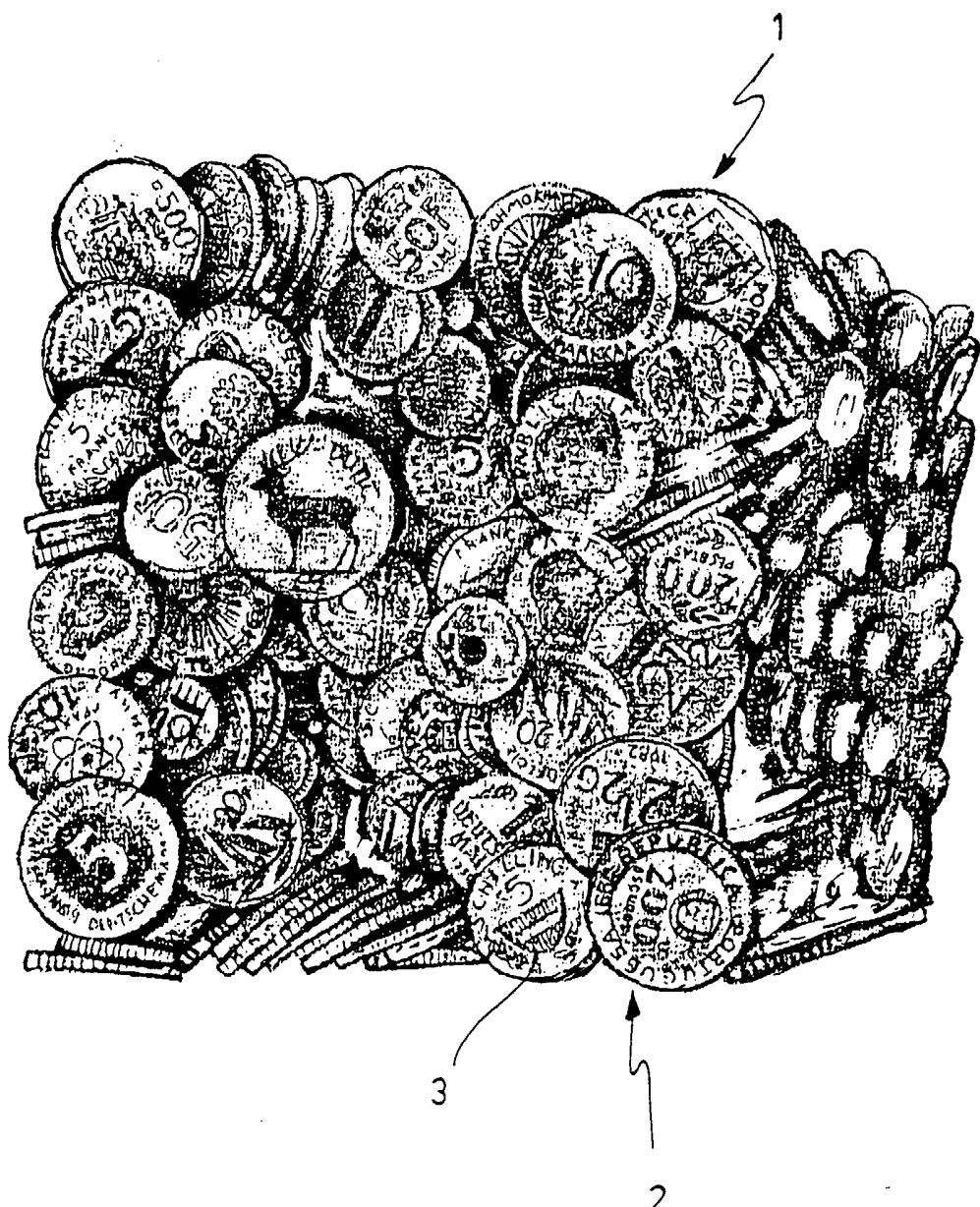


FIG.1

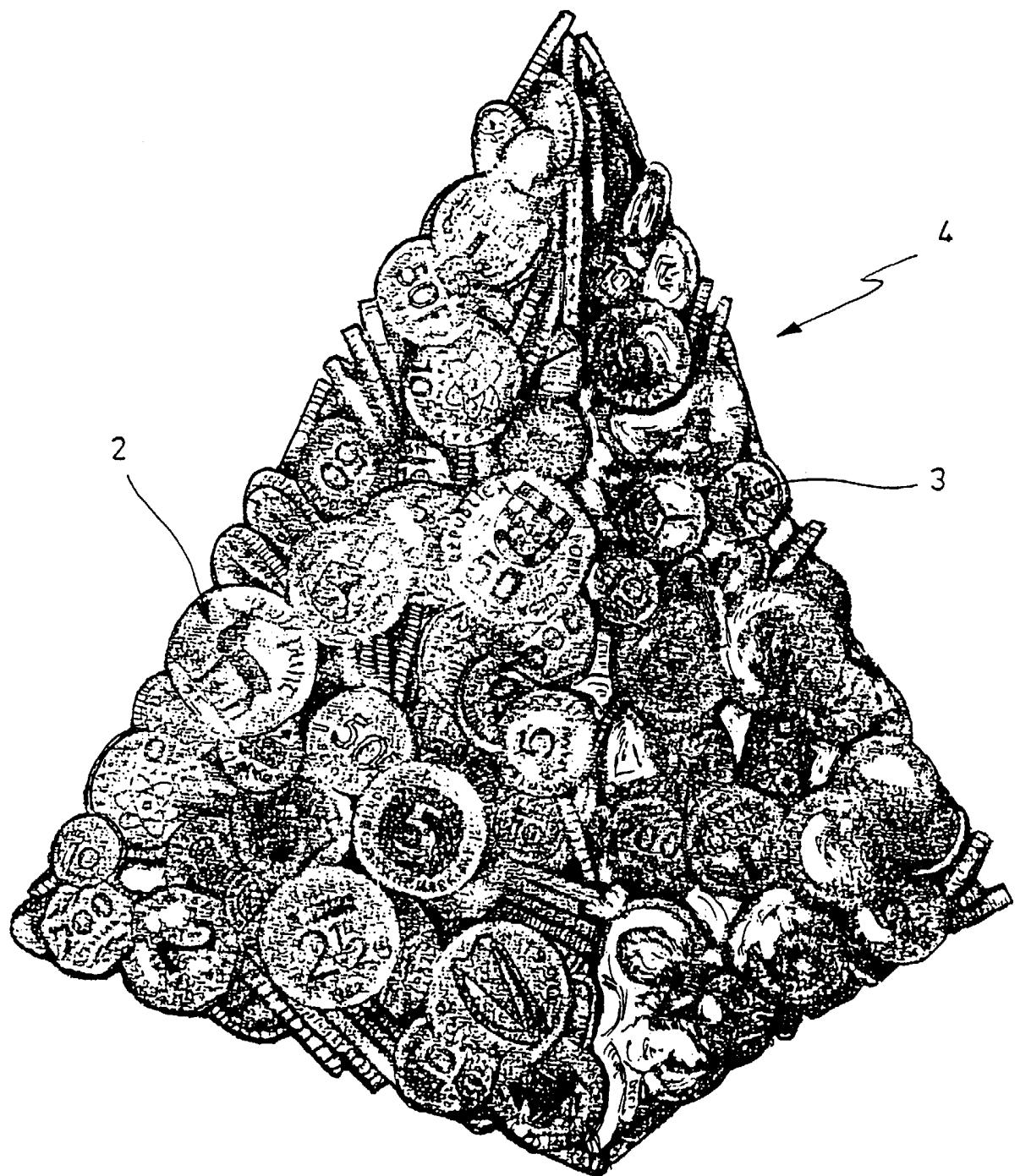


FIG. 2

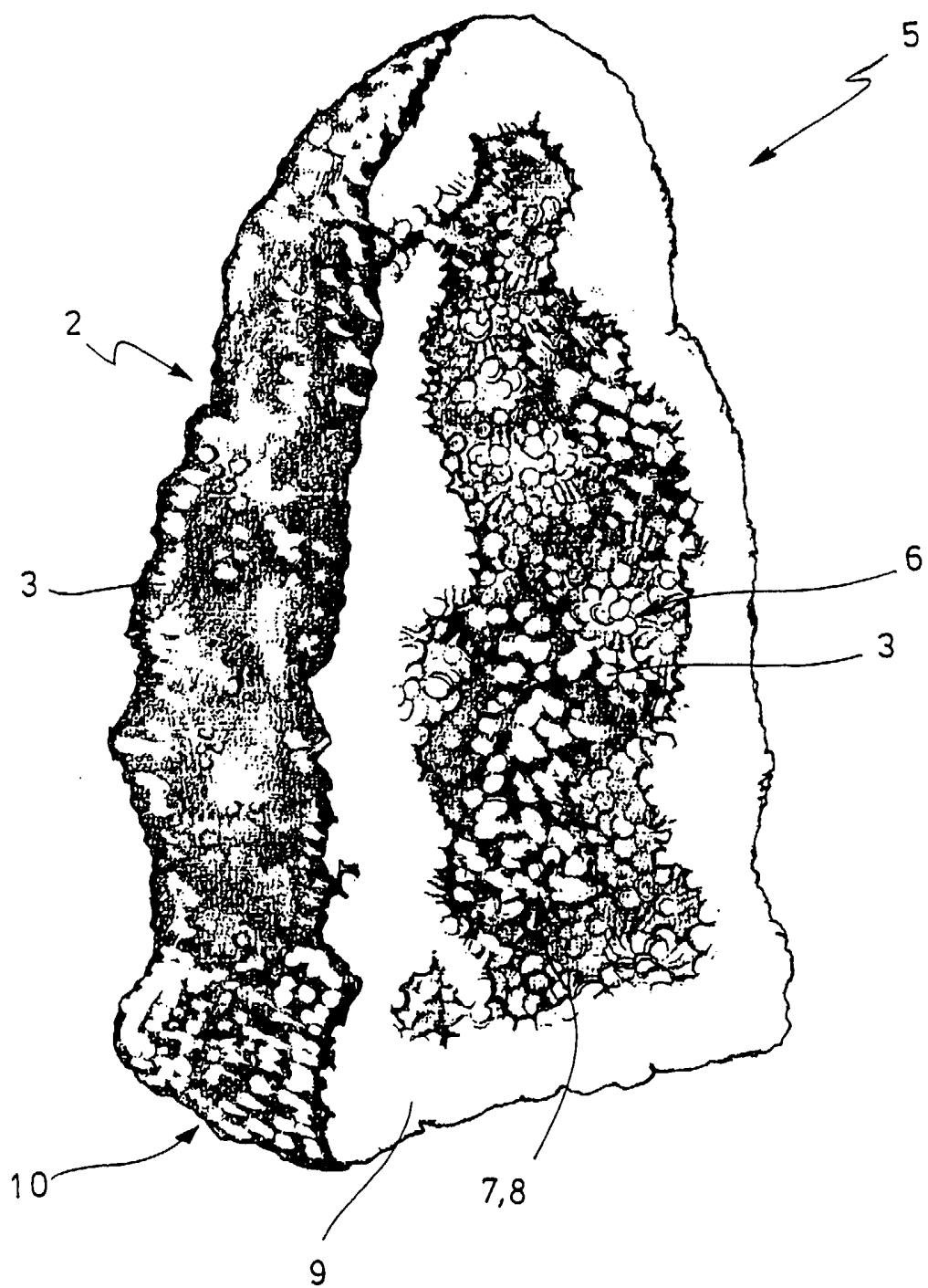


FIG.3



# ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10, Postfach 95

TEL. +43/(0)1/53424; FAX +43/(0)1/53424-535; TELEX 136847 OEPA A

Postscheckkonto Nr. 5.160.000 BLZ: 60000 SWIFT-Code: OPSKATWW

IBAN: AT36 6000 0000 0516 0000 UID-Nr. ATU38266407; DVR: 0078018

## RECHERCHEBERICHT

zu 1 GM 796/2001

Ihr Zeichen: H183-100000 GM AT

He/A

Klassifikation des Antragsgegenstandes gemäß IPC<sup>7</sup>: B 43 M 9/00, B 44 C 3/00, A 44 C 3/00

Recherchierte Prüfstoff (Klassifikation): B 43 M, B 44 C, A 44 C

Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC, PAJ

Die nachstehend genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes betriebenen Kopierstelle können schriftlich (auch per Fax Nr. 01 / 534 24 - 737) oder telefonisch (Tel. Nr. 01 / 534 24 - 738 oder - 739) oder per e-mail: Kopierstelle@patent.bmwa.gv.at Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Bestellung gibt das Patentamt Teilrechtsfähigkeit (TRF) gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "Patentfamilien" (denselben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie unter Telefonnummer 01 / 534 24 - 738 oder - 739 (Fax. Nr. 01/534 24 - 737; e-mail: Kopierstelle@patent.bmwa.gv.at).

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur (soweit erforderlich))	Betreffend Anspruch
A	US 3 822 782 A (RINGLE) 9. Juli 1974 (09.07.74) zur Gänze	1
A	US 5 884 755 A (VACCARELLA) 23. März 1999 (23.03.99) Figuren.	1
A	US 4 070 782 A (SERGIO) 31. Jänner 1978 (31.01.78) zur Gänze	1

Fortsetzung siehe Folgeblatt

**Kategorien der angeführten Dokumente** (dient in Anlehnung an die Kategorien bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik, stellt keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar):

„A“ Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.

„Y“ Veröffentlichung von Bedeutung; die Erfindung kann nicht als neu (bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend) betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für den Fachmann naheliegend** ist.

„X“ Veröffentlichung von **besonderer Bedeutung**; die Erfindung kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu (bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend) angesehen werden.

„P“ zwischenveröffentlichtes Dokument von besonderer Bedeutung (**älteres Recht**)

„&“ Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

### Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland;

EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereiniges Königreich (UK); JP = Japan;

RU = Russische Föderation; SU = ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA);

WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere siehe WIPO-Appl. Codes

Datum der Beendigung der Recherche: 13. März 2002 Prüfer: Dr. Pirker